

.....
(Name, Vorname)

.....
(Dienstbezeichnung)

An die
Universität Augsburg
- Referat II/7 -

86135 Augsburg

zurück mit dem Bemerken, dass ich die Lehrveranstaltungen am begonnen habe.
Von den u.a. Hinweisen zur gesetzlichen Rentenversicherung habe ich Kenntnis genommen.

Augsburg, den

.....
(Unterschrift)



Der Kanzler
der Universität Augsburg

Hinweis zur gesetzlichen Rentenversicherung

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Lehrbeauftragte an Hochschulen, die semesterweise mit Lehrverpflichtungen betraut werden und Honorar nur für tatsächlich stattfindende Lehrveranstaltungen bzw. tatsächlich erteilte Übungsstunden erhalten, nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen sind.

Das Bundesversicherungsamt hat die Universität gebeten, die Lehrbeauftragten darauf hinzuweisen, dass sie als selbständige Lehrer versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und dass sie der Meldepflicht nachkommen sowie die Zahlung der Beiträge selbst veranlassen müssen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnsitz zuständige Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund.